

5	Gesundheit
----------	-------------------

51	Gesundheitsdienst
-----------	--------------------------

510	Medizinische Bereichsversorgung
------------	--

1/51000	Ärztlicher Bereitschaftsdienst	305.900
----------------	---------------------------------------	----------------

Gemäß der Regierungsbeschlüsse vom 10.06.1976, Zahl 0.90-897/1/1976, und vom 25.6.2007, Zahl 201-1660/104-2007, sowie der Vereinbarung vom August 2002 trägt das Land anteilig Strukturkosten des ärztlichen Sonn- und Feiertagsdienstes in der Stadt Salzburg.

Ferner sind die erforderlichen Mittel für den ärztlichen Funknotdienst im Land Salzburg bereitzustellen. Mit Regierungsbeschluss vom 25.3.1976, Zahl 0.90-711/8-1976, wurde die ARGE Funknotdienst gegründet. Ein Ziel der ARGE ist, ein flächendeckendes Funknetz aufzubauen und zu warten, um die Erreichbarkeit der in Bereitschaft stehenden Ärztinnen und Ärzte zu verbessern. Der laufenden Aufwand wird vom Land Salzburg finanziert und umfasst ua die Wartungs- und Personalkosten.

512	Sonstige medizinische Beratung und Betreuung
------------	---

1/51200	Beratung (ven.Erkrank.u.solche d.Nervensystems)	73.100
----------------	--	---------------

Folgende Beratungstätigkeiten werden mit diesen Mitteln finanziert:

- a) Fachärztliche Beratungen für Sonderschüler und behinderte Schüler, die von Fachärzten für Kinderheilkunde sowie für Neurologie und Psychiatrie durchgeführt werden. Vorgesorgt ist für Honorare und Weggebühren.
- b) Fachärztliche Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit schweren psychosomatischen und psychophysiologischen Problemen (Honorar und Weggebühren).
- c) Beratungsstelle für Essstörung beim Schulärztlichen Dienst für die Stadt Salzburg. Vorgesorgt ist für ärztliche Honorare und Fahrtkosten.

1/51201	TBC-Beratung	16.600
----------------	---------------------	---------------

Gemäß § 23 Abs 1 des Tuberkulosegesetzes, BGBl Nr 127/1968 idgF, sind vom Land zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle für bestimmte Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnung wurde mit LGBl Nr 51/2002 erlassen und trat mit 1.7.2002 in Kraft. Vorgesorgt wird für jenen in der Verordnung bezeichneten Personenkreis, welcher nicht den Bezirksverwaltungsbehörden zugeordnet werden kann (Schubhäftlinge und deren Angehörige sowie Häftlinge).

Weiters wird zur Sicherstellung einer allenfalls notwendigen fachärztlichen Vertretung in der Tuberkulosen-Fürsorge (Honorare und Fahrtkostenentschädigungen) vorgesorgt.

1/51210	Schutzimpfungen	1.224.600
----------------	------------------------	------------------

Vorgesorgt wird für folgende öffentliche Schutzimpfungen:

Aufgrund des österreichischen Impfkonzeptes und des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 11.1.1999, Zahl 0/91-1211/32-1998:

- 6-fach-Schutzimpfungen gegen Haemophilus influenzae-b, Hepatitis B,

Diphtherie-Tetanus-Pertussis und Polio: im Rahmen des Arbeitskreises für Vorsorgemedizin (AVOS) sowie in der Mutterberatung

- Masern-Mumps-Röteln-Schutzimpfungen für Kinder ab dem vierzehnten Lebensmonat durch den AVOS und in der Mutterberatung
- Schutzimpfungen gegen Rotaviren im 1. Lebensjahr durch den AVOS
- Pneumokokken-Schutzimpfung in den ersten Lebensjahren durch den AVOS
- Schutzimpfung gegen Meningokokken C für Schüler im 11. bzw. 12. Lebensjahr durch Amtsärzte
- Hepatitis-B-Schutzimpfungen:
 - in der 6. Schulstufe durch die Amtsärzte, Schließung der Impflücken
- Auffrischungsimpfung gegen Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Polio für Schüler vom siebten bis fünfzehnten Lebensjahr durch Amtsärzte
- Auffrischungsimpfung von Schülern an berufsbildenden Pflichtschulen gegen Diphtherie-Tetanus-Pertussis, Hepatitis B und Polio bzw. zur Schließung von Impflücken durch den AVOS.

Die Impfstoffkosten verteilen sich: 2/3 Bund, 1/6 Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und 1/6 Land.

Die Honorierung der Impfarzte und die Übernahme der Distributionskosten obliegen, so wie bisher, den Ländern.

Für den Impfling ist die Impfung kostenlos.

Aufgrund von gesetzlichen Regelungen bzw. Erlässen:

- Tuberkulose-Schutzimpfungen:
 - für Personen mit erhöhter Ansteckungsgefahr, gemäß Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz vom 21.9.1994, GZ.21.800/62-II/D/2/94.

Weiters wird vorgesorgt für

- Zeckenschutzimpfungen:
 - a) für Schüler und Begleitpersonen, die im Rahmen von Schullandwochen in zeckenverseuchte Gebiete kommen sowie Schüler und Lehrpersonen, deren Schule sich in einem zeckenverseuchten Gebiet im Land Salzburg befindet, mit einem Selbstkostenanteil des Impflings von zwei Drittel, entsprechend den Beschlüssen der Salzburger Landesregierung:
 - Zahl 0/91-1211/12-1984 vom 16.2.1984 und
 - Zahl 0/91-1211/17-1985 vom 16.12.1985
 - b) für Landesbedienstete im Außendienst mit Kostenbeitrag der Sozialversicherungsträger, gem. LAD Zl: 20001-652/72-2004 vom 13.7.2004
- Schutzimpfungen von Schülern anlässlich von Sprachreisen gegen Meningokokken C (das Land kauft den Impfstoff zu günstigen Konditionen ein und erhält vom Impfling einen vollständigen Kostenersatz)
- Schutzimpfungen gegen Diphtherie und Tetanus im Rahmen des Parteienverkehrs bei den Gesundheitsämtern und in der Landessanitätsdirektion
- Impfungen für Auslandsreisende (gemäß BGBl Nr 377/1971 bzw. aufgrund einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation) gegen Gelbfieber, Meningokokken-Meningitis, Hepatitis A, Hepatitis A und B, Hepatitis B, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Kinderlähmung, Typhus, Tollwut sowie Japan-B-Enzephalitis;
 - durch die Entrichtung einer Impfgeld ist eine Kostendeckung gegeben.
- Riegelungsimpfungen:
 - Zumindest ein Teil der Impfstoffkosten wird vom Bund refundiert (Anordnung per Bescheid nach § 17 Abs. 4 des Epidemiegesetzes).

2/51210 Schutzimpfungen

187.100

Die Einnahmen stellen den Selbstbehalt für die Durchführung der FSME-Schutzimpfungen bei Schülern (Landschulwochen) und die Vergütung durch die

Sozialversicherungsträger bei FSME-Schutzimpfungen von Landesbediensteten dar. Weiters wurde die Gebühr für Reiseimpfungen kalkuliert. Ebenso ist ein vollständiger Kostenersatz für die Bereitstellung des Impfstoffes gegen Meningokokken C für Schüler (Sprachferien) eingeplant.

1/51211 Vorsorgeuntersuchungen

873.200

Die Gesundenuntersuchungen gemäß § 132 b Abs 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idGF, werden nach den Richtlinien des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger abgewickelt. Darüber hinaus ist die Durchführung bzw. Mitfinanzierung folgender Aktivitäten, Aktionen und Programme durch das Land Salzburg vorgesehen:

- Auflage bzw. Anschaffung von Drucksorten und Broschüren sowie Öffentlichkeitsarbeit
- Blutabnahmen zur Früherkennung angeborener Stoffwechselanomalien gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 8.8.1984, Zahl 0/91-491/27-84
- Röteln-Antikörperbestimmung bei Lehrerinnen an Pflichtschulen und Kindergartenpersonal im gebärfähigen Alter, gemäß den Beschlüssen der Salzburger Landesregierung vom 22.5.1975, Zahl 303/5-Präs.75, und vom 13.8.1987, Zahl 0/91-1123/14-1987
- Vorträge für Fachpersonal
- Früherkennung des Grünen Stars:
Gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 11.5.2007, Zahl 201-1660/90-2007, wurde der Weiterführung der Vorsorgeuntersuchung auf 5 Jahre zugestimmt.
- Melanom-Vorsorgeuntersuchung:
 - a) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Untersuchung im Rahmen der Salzburger Gebietskrankenkasse
 - b) für die Versicherten der bundesweiten Krankenkassen besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme über den Arbeitskreis für Vorsorgemedizin Sbg. (Beschluss der Salzburger Landesregierung v.28.4.1993, Zahl 0/91-303/42-1993).
- Schlaganfall-Prävention:
Durchführung in der Christian-Doppler-Klinik Salzburg, gem. Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 24.5.2002, Zl.20091-1660/115-2002, unter Kostenbeteiligung der Sozialversicherungsträger
- Einkaufskooperation Salzburger Fonds Krankenanstalten: Gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 30.7.2007, Zahl 201-1660/147-2007, wird das Projekt durch die Refundierung von Personalkosten unterstützt.
- Geburtenregister: Softwarepflege
- Rauchertelefon: Kooperationsvereinbarung zur Sicherung der Finanzierung des österreichweiten Rauchertelefons, vom 1.1.2008: Kostenanteil des Landes Salzburg

Weiters ist für folgende Programme und Aktivitäten des Arbeitskreises für Vorsorgemedizin Salzburg vorgesorgt:

- Diabetiker-Schulungen über den Arbeitskreis für Vorsorgemedizin - im Rahmen des Diabetes disease management Programm (DMP)
- Bewegung im Unterricht (gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 26.11.1991, Zahl 0/91-303/39-1991)
- "Gesunde Gemeinde" - Beratung und Aktionen (gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 28.4.1993, Zahl 0/91-303/41-1993)
- Verhinderung des plötzlichen Kindstodes - Erhebung, Risikoambulanz, Beratung (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 11.8.1999, Zahl 0/91-303/60-1999)
- Asthma-Basischulung für Kinder und Jugendliche
- "Gemeinsam gesund" - Gesundheitsförderungsprogramm für MigrantInnen und

sozial Benachteiligte

- Koordination von Projekten im Rahmen der Gesundheitsziele, welche unter diesem Ansatz (Bewegung in der Gemeinde) sowie unter 1/51902 (Förderungen) veranschlagt sind.

Ziel der Gesundheitsvorsorge ist, Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse und eine Verbesserung der Lebensqualität zu schaffen sowie personenbezogene Gefährdungslagen und störende Umfeldbedingungen möglichst frühzeitig zu erkennen und ihnen wirksam zu begegnen. Grundsatz: "health in all policies".

Darüber hinaus ist für die Weiterführung des Pilotprojektes "Mammographie-Screening Austria in Salzburg" bzw. für die Überführung des Pilotprojektes in das "Nationale Brustkrebs-Früherkennungs-Programm" vorgesorgt, wofür weiterhin Budgetmittel von der Bundesgesundheitsagentur erwartet werden (Beschluss der Bundesgesundheitskommission in der 14. Sitzung am 20.11.2009). Die entsprechenden Einnahmen resultieren dann gegebenenfalls beim Ansatz 2/51211.

2/51211 Vorsorgeuntersuchungen

100.500

Die Einnahmen ergeben sich aus den von der Bundesgesundheitsagentur zu erwartenden Mitteln für die Weiterführung des Projektes Mammographie-Screening Salzburg bis zur Überführung in das Nationale Brustkrebs-Früherkennungs-Programm (Ausgaben siehe 1/512119-7280)

Basis: Beschluss der Bundesgesundheitskommission am 20.11.2009, 14. Sitzung.

Weiters ergeben sich die Einnahmen aus diversen Kostenersätzen für vorsorgemedizinische Leistungen (zB Diabetikerschulungen für Nicht-Salzbürger).

1/51213 Pollenwarndienst

26.500

Der Polleninformationsdienst wird aufgrund des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 11.8.1989, Zahl 0/91-600/31-1989, sowie der Vereinbarung mit der Universität Salzburg vom 19.11.1985 in der Fassung der Vereinbarung vom 25.2.2010, weitergeführt.

Vorgesorgt wird für Betriebskosten und die Überprüfung und Wartung der Pollenfallen.

1/51214 Aids-Hilfe

77.000

Mit diesen Mitteln sollen die Aktivitäten der Österreichischen Aids-Hilfe Salzburg unterstützt werden.

Weiters beteiligt sich das Land Salzburg am Unterstützungsfonds für HIV-infizierte Bluter (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 23.3.1995, Zahl 0/91-2027/14-1995).

516 Schulgesundheitsdienst

1/51600 Vorschul- und Schulgesundheitspflege

703.700

Die schulärztliche Tätigkeit richtet sich nach dem Schulunterrichtsgesetz, BGBl Nr 472/1986 idgF, dem Schulpflichtgesetz, BGBl Nr 76/1985 idgF, und dem Suchtmittelgesetz, BGBl I Nr 112/1997 idgF.

Die Bereitstellung der Schulärzte hat für die allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß § 1 Abs 8 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr 64/1995 idF LGBL Nr 74/2009, und für die berufsbildenden

Pflichtschulen gemäß § 1 Abs 3 lit b Z 5 des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGB1 Nr 65/1995 idF LGB1 Nr 110/2006, zu erfolgen.

Bei den Berufsschülern wird eine ergänzende schulärztliche Tätigkeit zur Jugendlichenuntersuchung gemäß ASVG wahrgenommen.

Die schulärztliche Tätigkeit wird großteils auf werkvertraglicher Basis ausgeführt.

Weiters wurde vorgesorgt für:

- 1) den Aufwand für die Zahnpflege- und Mundhygiene-Aktion
 - in den eigenen Kindergärten der Stadt Salzburg gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 30.12.1986, Zahl 0/91-666/19-1986 (Sachkosten), und
 - in den Kindergärten außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Salzburg und in den Volksschulklassen gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 8.7.1998, Zahl 0/91-126/2-1998 (Personal- und Sachaufwand).
- 2) Entschädigung und Weggebühr für Orthoptistinnen
 - Seit dem Jahr 2011 werden die Augenreihenuntersuchungen in den Kindergärten des Landes Salzburg durch die Abteilung 9 organisiert und finanziert.

2/51600 Vorschul- und Schulgesundheitspflege 135.300

Kostensätze erfolgen durch die Gemeinden als Schulerhalter für die Bereitstellung der Schulärzte an allgemeinbildenden Pflichtschulen (§ 1 Abs 9 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGB1 Nr 64/1995 idF LGB1 Nr 74/2009).

519 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/51900 Obduktionen 58.000

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGB1 Nr 84/1986 idF LGB1 Nr 53/2011, ist unter bestimmten Voraussetzungen vom Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde die Leichenöffnung (Obduktion) zu veranlassen. Die diesbezüglich anfallenden Kosten im Bereich der Bezirkshauptmannschaften sind vom Land zu tragen. Sie richten sich nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl Nr 136/1975 idgF, und der Verordnung BGBl II Nr. 134/2007 bzw. lehnen sich bezüglich der Leichenüberführungen an die Tarife des früheren Bestattertarifes an.

1/51902 Sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes 777.300

Der Einsatz von Landesmitteln muss im öffentlichen Interesse gelegen sein. Ziel ist, mit ursachenorientierten und zielgruppenspezifischen Maßnahmen und Projekten für gesundheitliche Themen zu sensibilisieren und eine nachhaltige Verbesserung der gesundheitlichen Situation der betroffenen Menschen zu erreichen.

1) Für Beiträge an folgende sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes wird vorgesorgt:

- Österreichische Diabetikervereinigung Salzburg, Österreichischer Herzverband Salzburg, Österreichische Krebshilfe Salzburg, Gesundheits- und Sozialzentrum Salzburg-Süd, ISIS, ASKÖ sowie für verschiedene Selbsthilfegruppen und Vereine
- Projekte des Arbeitskreises für Vorsorgemedizin (AVOS)
- für das Projekt "Selbstmordprävention"
- Mittel für die Sexualberatungsstelle Salzburg

- Projekte im Rahmen der 10 Salzburger Gesundheitsziele

Im Vordergrund der Gesundheitsziele stehen die Reduzierung der häufigsten, das Gesundheitsversorgungssystem am stärksten belastenden, Krankheiten und die Beseitigung von erkennbaren regionalen Defiziten im Bereich der Prävention.

- 2) Schließlich ist eine Vorsorge für die Entschädigung der gutachterlichen Tätigkeit von externen Experten für den Landessanitätsrat getroffen.
- 3) Die Landessanitätsdirektion ist für gesundheitliche Belange zuständig und als Institution des öffentlichen Dienstes der Salzburger Bevölkerung verpflichtet. Für die Durchführung eines Qualitätsmanagements, mit besonderem Augenmerk auf die schulärztliche Versorgung, wurde finanzielle Vorsorge getroffen.

1/51910 Katastrophenmedizin

32.900

Zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung in Krisenfällen wurde eine Bevorratung mit Antidiabetica eingerichtet (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 21.12.1995, Zahl 0/91-600/57-1995, und Vertrag mit der Firma Jacoby vom 29.12.1995).

Vorgesorgt wird außerdem für die Anschaffung spezieller Ausstattung (Patientenleitsystem, medizinische Notfallausstattung).

52 Umweltschutz

520 Natur- und Landschaftsschutz

1/52000 Nationalpark Hohe Tauern

77.400

Gesetzliche Grundlage:

Mit Gesetz vom 19.10.1983, LGBl Nr 106/1983 idF LGBl Nr 20/2010, wurde der Nationalpark Hohe Tauern auf Salzburger Gebiet geschaffen.

Inhaltliche Beschreibung:

Zur Erhaltung und zum Schutz dieser eindrucksvollen Landschaft sowie der Pflanzen- und Tiergattungen im Nationalpark sind Beiträge für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Auftragsvergabe für interdisziplinäre Gutachten und Forschungsarbeiten sowie für sonstige Leistungen von Dritten für Nationalparkangelegenheiten;
- b) Kennzeichnung der Zonengrenzen des Nationalparks Hohe Tauern gemäß § 9 Abs 1 Nationalparkgesetz, Ausarbeitung und Druck von Informationsmaterial über Sonderschutzgebiete und Schutzbestimmungen des Nationalparks Hohe Tauern sowie über den Nationalpark Hohe Tauern;
- c) Maßnahmen für Sonderschutzgebiete und Europadiplomgebiet Krimmler Wasserfälle, wie zB Zäunungen, Forschungsarbeiten, Managementmaßnahmen, Evaluierung von Naturschutz-Modellgebieten (Sonderschutzgebiete, Naturwaldreservate, Vertragsnaturschutzflächen, etc.);
- d) Kofinanzierung von EU-Programmen wie Interreg Österreich - Bayern, Österreich - Italien, von transnationalen Interreg-Programmen, von LIFE+ und Leader+-Projekten, Biotopkartierungen für Natura 2000.

Die Zuwendungen des Landes Salzburg an den Nationalparkfonds sind beim Ansatz 1/52001 ausgewiesen.

1/52001 Nationalparkfonds

2.020.000

Zur Förderung und Betreuung des Nationalparkes wurde ein Fonds mit eigener

Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Gemäß § 12 des Gesetzes über die Errichtung des Nationalparkes im Land Salzburg (Nationalparkgesetz), LGBL Nr 106/1983 idF LGBL Nr 20/2010, werden die Mittel des Fonds aufgebracht durch:

1. Zuwendungen des Landes Salzburg;
2. Zinsen der Fondsmittel sowie sonstige Erträge des Fondsvermögens;
3. Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen, insbesondere auch Zuwendungen des Bundes;
4. Aufnahme von Darlehen durch den Fonds mit Zustimmung der Landesregierung.

Vorgesorgt ist für den Beitrag des Landes an den Nationalparkfonds im Jahr 2012. Auf den Fondsvoranschlag wird hingewiesen.

1/52011 Sicherung wertvoller Grundstücke 75.900

Vorsorge zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden zum Erwerb von Grundstücken, deren Erhaltung vornehmlich aus Gründen der Erholung der Bevölkerung (Seeufergrundstücke) im öffentlichen Interesse liegt. Gemeinden kann auch dann eine Unterstützung gewährt werden, wenn durch die Sicherung von Bauland eine weitere Zersiedelung vermieden und damit Aufschließungskosten insbesondere für Kanalisationsanlagen günstiger gestaltet werden können.

1/52020 Beiträge zur Förderung des Naturschutzes 66.900

Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs 2 bis 6 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBL Nr 73/1999 idF LGBL 116/2009.

Gefördert werden Tätigkeiten des Naturschutzes, Landschaftspflegemaßnahmen, Ausgleichszahlungen in und außerhalb von Schutzgebieten, naturkundliche Arbeiten und Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit des Naturschutzes, Tätigkeiten von naturschutzbezogenen Vereinen und Institutionen sowie privatrechtliche Vereinbarungen zur Erhaltung und Pflege von wertvollen Gebieten.

2/52020 Beiträge zur Förderung des Naturschutzes 100

Verrechnungsansatz für etwaige Rückersätze von Förderungen.

1/52021 Beiträge nach dem Naturschutzgesetz 1.445.100

Gemäß § 1 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBL Nr 73/1999 idF LGBL Nr 116/2009, ist die Zielsetzung dieses Gesetzes, dem Schutz und der Pflege der heimatischen Natur und der von Menschen gestalteten Kulturlandschaft zu dienen. Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur;
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen;
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegen auch Mineralien und Fossilien (Versteinerungen).

Vorgesorgt wird für gesetzliche Entschädigungsverpflichtungen (§§ 40 ff NSchG 1999), für die Kosten der Verwirklichung von Pflege- und Detailplänen, für Pflegemaßnahmen für ökologisch wertvolle Flächen und zur Einhaltung von

Schnittzeitaufgaben für privatrechtliche Vereinbarungen gemäß §§ 2, 24, 35 und 40 NSchG 1999.

2/52021 Beiträge nach dem Naturschutzgesetz 100

Verrechnungsansatz für etwaige Rückersätze von Förderungen.

1/52022 Salzburger Naturschutzfonds 1.960.000

Gemäß § 60 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBL Nr 73/1999 idF LGBL Nr 116/2009, wurde der Salzburger Naturschutzfonds zur Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege als Sondervermögen des Landes Salzburg eingerichtet. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den Richtlinien über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds.

2/52022 Salzburger Naturschutzfonds 1.000.000

Einnahmen werden aus Rückersätzen von Vorfinanzierungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung erwartet.

1/52023 Natura 2000 - Berichtspflichten 82.800

Berichtspflicht über den Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten gemäß den Naturschutz-Richtlinien der EU (FFH- und Vogelschutzrichtlinie).

1/52080 Beiträge nach dem Salzburger Höhlengesetz 3.700

Der Kredit dient zur Finanzierung von Maßnahmen zur unversehrten Erhaltung einer Höhle, ihrer näheren Umgebung oder ihrer Inhalte sowie für Entschädigungsleistungen und Einlösungen.

Vorgesorgt wird für sichernde Vorkehrungen und Entschädigungen sowie für die Erforschung, die Dokumentation, den Schutz und die Erhaltung von Höhlen gemäß §§ 20, 21 und 22 Salzburger Höhlengesetz, LGBL Nr 63/1985 idF LGBL Nr 51/2010.

1/52090 Beiträge für den Tierschutz 398.800

Gemäß § 30 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG) des Bundes sind für die Verwahrung von Tieren mit geeigneten Institutionen vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Gemäß § 2 Tierschutzgesetz (TSchG) des Bundes Förderung von Anliegen des Tierschutzes.

522 Reinhaltung der Luft

1/52200 Überwachung der Luftqualität 459.300

1. Rechtsgrundlagen:

Luftreinhaltengesetz für Heizungsanlagen, LGBL Nr 48/2009 idF LGBL Nr 20/2010; Ozongesetz, BGBl Nr 210/1992 idgF; Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl I Nr 115/1997 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Sinne der §§ 4-6 IG-L sind gemäß dem vorgegebenen Luftmessnetzkonzept des

Bundes Messungen für SO₂, CO, NO₂, PAHs, Blei, PM₁₀, PM 2.5, Staubdeposition, Benzol ua durchzuführen.

Darüber hinaus sind, soweit erforderlich, im Sinne des § 7 Abs 2 Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen in allen Teilen des Landes fortgesetzte Messungen über Art, Ursache und Ausmaß der Belastung der freien Luft mit luftfremden Stoffen vorzunehmen und deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Menschen und die für den Menschen wertvollen Eigenschaften von Sachen zu untersuchen.

Ebenso ist im Sinne des § 3 Abs 1 Ozongesetz und des § 26 IG-L laufend die Luftgüte zu erheben und gegebenenfalls für eine Information der Bevölkerung und die Eindämmung der Luftverunreinigung zu sorgen.

Dazu wird für die Aufrechterhaltung der bestehenden Messnetze SALIS und TEMPIS für die Wartung und den Ersatz von Messgeräten vorgesorgt. Ferner wurde für die Veröffentlichung von Messergebnissen, die Durchführung umweltrelevanter meteorologischer Arbeiten, für Schadstoffanalysen und Auswertungen, Stuserhebungen gemäß IG-L, Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie die Erstellung von Programmen gemäß §9a IG-L Vorsorge getroffen.

3. Wirkungsziele:

Dauerhafter Schutz der Gesundheit des Menschen sowie der Vegetation vor schädlichen Luftschadstoffen, sowie der Schutz des Menschen vor unzumutbaren belästigenden Luftschadstoffen. Vorsorgliche Verringerung der Immissionen von Luftschadstoffen sowie Verbesserung der Luftqualität durch geeignete Maßnahmen in Gebieten mit Überschreitungen von Immissionsgrenz- bzw. Zielwerten.

523 Lärmbekämpfung

1/52300 Lärmessungen und Lärmerhebungen

810.000

1. Rechtsgrundlagen:

Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002;

Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz - Bundes-LärmG, BGBl I Nr 60/2005;

Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung - Bundes-LärmV, BGBl II Nr 144/2006

Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz - UUIG, LGBL Nr 59/2005 idF LGBL Nr 72/2007 und LGBL Nr 45/2010

Regierungsbeschlüsse vom 1.7.1996, Zl. 0/9-R 1780/9-1996 und vom 22.4.1997, Zl. 0/9-R 1780/4-1997 zur Beteiligung an der ÖBB-Bestandsstreckensanierung

2. Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt wird für die Erstellung der Lärmkataster und Lärmaktionspläne, für Förderbeiträge an Gemeinden zur ÖBB-Bestandsstreckensanierung, den Ersatz von Lärmdatenerfassungsgeräten zur Lärmüberwachung, für Materialien zur Durchführung des Messbetriebes und für Detailuntersuchungen.

3. Wirkungsziele:

Schutz der Bevölkerung vor Umgebungslärm und Schaffung von Grundlagen für gezielte Maßnahmen dagegen.

524 Strahlenschutz

1/52400 Strahlenschutzlabor

51.200

Der Betrieb des Radiologischen Messlabors zur Wahrnehmung der Messung und

der Beurteilung der Situation der ionisierenden Strahlung im Bundesland Salzburg ist wie folgt geregelt:

Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 22.8.2002, Zahl 20091-1660/197-2002, und Vertrag zwischen dem Land Salzburg und dem Institut für Physik und Biophysik der Universität Salzburg vom 10.10.2002 hinsichtlich der Erhaltung eines funktionstüchtigen Gerätebestandes und der erforderlichen Ersatzanschaffungen, sowie Freier Dienstvertrag zwischen dem Land Salzburg und Herrn Univ.Prof.Dr.F.Steinhäusler vom 4.11.1997 hinsichtlich der wissenschaftlichen und technischen Betreuung sowie der Betriebsführung.

527	Müllbeseitigung
------------	------------------------

1/52700 Regionale Abfallwirtschaft

501.600

1. Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs 2 und 3, 4, 8 und 22 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 - S.AWG 1998, LGBl Nr 35/1999 idF LGBl Nr 31/2009; §§ 28, 37, 52, 54, 62, 63 und 75 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002 - BGBl I Nr 102/2002 idgF; § 13 Altlastensanierungsgesetz, BGBl Nr 299/1989 idgF; §§ 9, 13 und 17 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000 BGBl Nr 697/1993 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesehen sind Zuschüsse für Abfallvermeidungsprojekte, zur Bewusstseinsbildung auf dem Gebiete der Abfallwirtschaft und für Säuberungsaktionen im alpinen Gelände. Weiters wird im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes für die Erhebung von Verdachtsflächen, die Durchführung weiterführender Untersuchungen und für erforderliche Sicherungen und Sanierungen vorgesorgt. Vorgesorgt wird auch für Maßnahmen im Rahmen der Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen insbesondere durch eine umfassende Information der Bevölkerung, durch Studien zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft (Green-local-events, Hausabfallanalyse, Ermittlung von Optimierungen in der kommunalen Abfallwirtschaft, Sammlung von Elektronik-Altgeräten, Altbatterien, Verpackungen, etc.), für die Erhebung und Auswertung von Abfalldaten, die Adaptierung bestehender und den Aufbau neuer Datenbanken sowie für die Koordination und Weiterbildung der AbfallberaterInnen.

3. Wirkungsziele:

Erhebung von Grundlagendaten und Studien zur Weiterentwicklung der Salzburger Abfallwirtschaft; saubere Landschaft durch Säuberungsaktionen; bewusster Umgang mit Abfällen durch Abfallvermeidungsprojekte) und richtige Abfalltrennung und -beseitigung; Ausbildung von Recyclinghofpersonal; Erhebung und Sanierung kontaminierter Flächen (ehemalige Deponien und Betriebsstandorte)

2/52700 Regionale Abfallwirtschaft

900

Kursbeiträge für Schulungsmaßnahmen von Recyclinghof- und Problemstoff-Sammelstellenpersonal sowie allfällige Zahlungen des Bundes (KPC) für Altlastensanierungen.

1/52702 Wiederverwertung von Abfallstoffen**132.700**

1. Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs.2 und 3, 4 Abs.1 Zif.3,11 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 - S.AWG 1998, LGBl Nr 35/1999 idF LGBl Nr 31/2009; §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl I Nr 102/2002 idF BGBl I Nr 9/2011

2. Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesehen sind Unterstützungen für Städte und Gemeinden zur Umsetzung von Maßnahmen, die eine mengenmäßig hohe sowie effiziente Erfassung von Altstoffen und sonstiger getrennt zu erfassender Abfälle (Problemstoffe) sicherstellen. Dazu zählt die Neuerrichtung oder der Ausbau von Recycling- bzw Altstoffsammelhöfen, der Ausbau von Altstoffsammelinseln, Maßnahmen zur Einsparung von Entsorgungsfahrten durch Materialverdichtung (zB Presscontainer für Altkartonagen), (einheitliche) Behälterkennzeichnung, etc.

3. Wirkungsziele:

Auf- und Ausbau der Abfallsammelstrukturen in den Gemeinden (Recyclinghöfe, Problemstoffsammelstellen; Sammelinseln, etc.) zur Reduzierung der Restabfallmengen und Verbesserung der Ressourcennutzung (= Rückgewinnung von Rohstoffen aus Abfällen)

528 Tierkörperbeseitigung**1/52800 Einrichtungen zur Tierkörperbeseitigung****48.000**

Das Land ist an der Salzburger Tierkörperverwertungs-GmbH beteiligt. Weitere Einlagen haben die Stadtgemeinde Salzburg, Gemeinden des Landes und die Steirische Tierkörperverwertungs-GmbH übernommen.

Die Tierkörperverwertungs-GmbH hat die Aufgabe, die Schlachtabfälle und die gefallenen Tiere im Land Salzburg flächendeckend so schnell wie möglich zu entsorgen, um Seuchenverschleppungen und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

Das Land leistet hiezu einen Zuschuss in Höhe von 48.000 Euro.

529 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen**1/52990 Landeslabor****174.600**

1. Rechtliche Grundlage:

Beschluss des Salzburger Landtages aus 1989 zur Errichtung eines Umweltlabors

2. Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt wird für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit für Notfallanalysen, Sofortanalysen und für Analysen im Rahmen der Vollzugsaufgaben für die Abteilung Umweltschutz und für Einrichtungen der öffentlichen Hand (Abteilungen des Landes, Bezirkshauptmannschaften); Ersatz von Messgeräten, Ankauf von Chemikalien und diversen Verbrauchsgütern zur Durchführung des Laborbetriebes, Wartung der Laborgeräte (Wartungsverträge) sowie regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen zur Erfüllung von

Qualitätssicherungsvorschriften.

3. Wirkungsziele:

Kostensparnis und Zeitgewinn durch Eigenuntersuchungen statt Fremdvergaben, erheblicher Qualitäts- und Informationsgewinn. Möglichkeit der Sofortanalyse und damit raschere Reaktion bei Gewässerverunreinigungen und bei Unfällen.

2/52990 Landeslabor 14.500

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen für Analyseaufträge Dritter.

1/52991 Bodenuntersuchungen 65.000

Durch den präliminierten Betrag wird im Sinne des § 9 Salzburger Bodenschutzgesetz, LGBI Nr 80/2001 idGF, zur Bedeckung der Aufwendungen zur Erhaltung der Bodengesundheit, insbesondere im Zusammenhang mit der Bodenschutzberatung, vorgesorgt.

Weiters wird für die nach § 15 Salzburger Bodenschutzgesetz erforderlichen Aufwendungen zur Erhebung des Bodenzustandes und dessen Veränderung, insbesondere im Bereich der Bodendauerbeobachtung (Boden- und Pflanzenuntersuchungen), Vorsorge getroffen.

1/52992 Emissionsbezogene Schadstoffuntersuchungen 10.400

1. Rechtliche Grundlage:

Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl I Nr 115/1997 idGF, Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGBI Nr 48/2009 idF LGBI Nr 20/2010, Anlagenrechtsmaterien

2. Inhaltliche Beschreibung:

Schadstoffuntersuchungen auf Einträge von Emittenten in Umweltmedien sowie Untersuchungen von Schadstoffen (Umweltmonitoring).

3. Wirkungsziele:

Kenntnis über die Emissionssituation bei ausgewählten Emittenten, Verursacherfeststellungen

1/52993 Epidemiologie 26.700

Mit den hier veranschlagten Mitteln wird für den Bereich "Expositions-ermittlung von Umwelteinwirkungen", weiters für akut erforderliche Untersuchungen bzw. für Untersuchungen zu Wirkungen elektromagnetischer Felder und für eine Informationskampagne für Eltern und Jugendliche zu den Gefahren der Mobilfunknutzung finanziell vorgesorgt.

2/52993 Epidemiologie 300

Einnahmen werden aus dem Verkauf von Tagungsbroschüren erwartet.

1/52999 Sonstige Aktivitäten für den Umweltschutz 639.400

1. Rechtliche Grundlagen:

Chemikaliengesetz, BGBl Nr 53/1997 idGF, Biozid-Produkte-Gesetzes, BGBl I Nr 105/2000 idGF, Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Land Salzburg,

Vertrag mit der Wirtschaftskammer vom 5.8.2003 zur Gründung von umwelt service salzburg, Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl I Nr 115/1997 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt wird für Untersuchungen, Studien, Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen und klimaschädlichen Gasen, für Aktivitäten im Rahmen der Antiatomarbeit, für Maßnahmen im Rahmen der Vollziehung des Chemikaliengesetzes und des Biozid-Produkte-Gesetzes, sowie für Förderungen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen und klimaschädlichen Gasen und allgemeiner Umweltschutzaktivitäten.

Die Beratungsstelle umwelt service salzburg wird gemeinsam mit den weiteren Trägern Salzburg AG und Wirtschaftskammer finanziert und im Rahmen der Umweltförderung Inland vom Bund gefördert. Anteil des Landes Salzburg gemäß Vereinbarung Zl 205-03uss/1/213-2008: Euro 250.000.

3. Wirkungsziele:

Verringerung der Emission von Luftschadstoffen und klimaschädlichen Gasen durch Förderungen

Umsetzung des Grundsatzbeschlusses "Energiewende" der Salzburger Landesregierung vom 21.3.2011 sowie des daraus folgenden Maßnahmenprogrammes Salzburg 2050 klimaneutral.energieautonom.nachhaltig

Schwerpunktsbezogener Vollzug der Bestimmungen des Chemikaliengesetzes zur Verbesserung der Umsetzung im betrieblichen Bereich sowie zum vorsorglichen Schutz der Bevölkerung

Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes durch Beratungen im Bereich Energieeffizienz, klimafreundliche Mobilität, ressourcenschonendes Abfallmanagement und umweltfreundliche Produkte/Dienstleistungen

53 Rettungs- und Warndienste

530 Rettungsdienste

1/53000 Österreichisches Rotes Kreuz, Rettungsdienst

2.112.200

Gemäß § 4 Abs 3 des Salzburger Rettungsgesetzes 1981 hat das Land für die überörtlichen Belange der anerkannten Rettungsorganisation je Einwohner des Landes einen Rettungsbeitrag zu entrichten. Für die Berechnung des Rettungsbeitrages ist jene Einwohnerzahl maßgeblich, die mit Wirkung für das betreffende Beitragsjahr bei der Verteilung von Ertragsanteilen nach § 9 Abs 9 FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 85/2008 heranzuziehen ist. Die gemäß § 4 Abs 3 Salzburger Rettungsgesetz 1981 für das Jahr 2008 zu leistenden Beiträge sind mit dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Ersatzindex jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden und des zweitvorhergehenden Jahres wertgesichert. Die Beitragshöhe ist von der Landesregierung durch Verordnung jährlich festzusetzen. Die - noch nicht kundgemachte - Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Höhe der Beiträge der Gemeinden und des Landes für den allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienst im Jahr 2012 sieht für das Land Salzburg einen Betrag von Euro 3,99 je Einwohner vor.

Der für 2012 zu leistende Rettungsbeitrag beträgt Euro 3,99 je Einwohner (529.380 Einwohner - geschätzter Wert, da die Bevölkerungszahl für das Finanzjahr 2012 erst Ende September/Anfang Oktober 2011 vorliegen wird), somit Euro 2.112.226,20.

1/53010 Hubschrauber-Rettungsdienst**900.000**

Im Sinne des Abschnittes V des am 31. März 1987 zwischen dem Land Salzburg und dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Salzburg, abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrages (auf Grund einer gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg abgeschlossenen Vereinbarung über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst) hat das Land im Rumpffjahr 2012 Kosten in der Höhe von 70.000 Euro zu übernehmen.

Der Betrag des Landes für den Hubschrauber-Rettungsdienst setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. Leitstelle und Dokumentation
2. Telefon und Funk
3. Büro- und Betriebsmittel
4. Leerkilometer
5. Miete, Hangarierung, Strom, Betankungs- und Bodengeräte, Reinigung
6. Honorar Ärzte
7. Personal RK Notfallsanitäter
8. Versicherung
9. Verpflegung
10. Einsatzbekleidung
11. Sanitätsmaterial

Auf Grund des Umstandes, dass die Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Salzburg heuer gekündigt wird (die offizielle Kündigung liegt im Zeitpunkt der Erstellung des Jahresvoranschlages noch nicht vor) und die Kündigungsfrist 6 Monate beträgt (voraussichtliches Ende der Art 15a B-VG Vereinbarung über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst somit voraussichtlich Ende Februar 2012) hat das Gesundheitsressort das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, beauftragt, eine Ersatzlösung auszuarbeiten. Die politischen Vorgaben waren, dass die Sicherstellung des Hubschrauber-Rettungsdienstes durch drei ganzjährige und einen saisonalen Hubschrauber zu erfolgen hat und die Bedingungen für alle Patienten im Bundesland Salzburg ident sein sollen.

Auf Grund des Umstandes, dass nunmehr eine größere Anzahl an Hubschraubern im Rettungssystem tätig werden und der finanziellen Gleichstellung aller Transportierten, ist ein Betrag von 900.000 Euro vorzusehen. In diesem Betrag sind die Restzahlungen zum auslaufenden Vertrag inkludiert.

1/53090 Sonstige Hilfs- und Einsatzorganisationen**487.400**

Für die überörtlichen Belange der besonderen Rettungsdienste (Berg-, Wasser-, und Höhlenrettung) sind gemäß § 4 Abs 4 des Salzburger Rettungsgesetzes, LGBI Nr 78/1981 idF LGBI Nr 87/2009, Landesmittel in der Höhe von insgesamt Euro 0,89 pro Einwohner des Landes zu leisten.

Diese teilen sich wie folgt auf:

- | | |
|--|---------|
| 1. Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesstelle Salzburg | 77,18 % |
| 2. Österreichische Wasserrettung, Landesverband Salzburg | 17,16 % |
| 3. Österreichischer Höhlenrettungsdienst, Landesverband Salzburg | 5,66 % |

Die vom Land zu leistenden Beträge sind mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex VPI 2005 (Mai)wertgesichert.

2/53090 Sonstige Hilfs- und Einsatzorganisationen**2.500**

Rückzahlung von Darlehen für den Österreichischen Höhlenrettungsdienst.

531 Warndienste

1/53100 Lawinenwarndienst 166.600

Im Rahmen des amtlichen Lawinenwarndienstes sind Landesmittel für den Aufbau und die Erhaltung eines räumlich repräsentativen Mess- und Beobachtungsnetzes zur Erfassung lawinenrelevanter Wetter- und Schneeparameter vorgesehen. Vorgesorgt ist für den Aufbau und die Unterhaltung eines automationsunterstützten Datenerfassungsnetzes inklusive Schneepegel und Windmessstation, Betreuung der bestehenden Messstellen, Entschädigungen für Lawinenwarnkommissions-Mitglieder und Betreuer der Wetterbeobachtungsstellen, dringende laufende Änderungen und Neuerungen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sämtlicher technischer Anlagen im Bereich der Meldestellen sowie für Werkverträge für die Mitarbeiter der Lawinenwarnzentrale.

2/53100 Lawinenwarndienst 500

Einnahmen ergeben sich aus Rückersätzen von Ausgaben.

1/53101 Sturmwarndienst 3.000

Beiträge zur Instandhaltung der Sturmwarnanlagen zur Gewährleistung und Erhöhung der Sicherheit der Wassersporttreibenden auf Salzburger Seen.

54 Ausbildung im Gesundheitsdienst

541 Hebammendienste

542 Krankenpflegefachdienste

1/54200 Sozial- und Gesundheitsdienst, Ausbildungskosten 185.000

Finanzielle Unterstützung (Strukturkostenbeitrag) der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Berufsförderungsinstituts Salzburg und des Diakonissen-Krankenhauses Salzburg in Verbindung mit der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des AÖ Krankenhauses Hallein. Für einen Beitrag zu den Strukturkosten der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege für Spät- und BerufsumsteigerInnen wird vorgesorgt.

Wirkungsziel: Unterstützung der Ausbildung von Spät- und BerufsumsteigerInnen (2. Bildungsweg) in der Gesundheits- und Krankenpflege mit Schwerpunkt Altenpflege aufgrund steigenden Bedarfs in der Pflege. In unterschiedlichen Organisationsformen (Vollzeit, berufsbegleitend) wird in den dortigen Pflegeausbildungen UmsteigerInnen die Chance auf Neuorientierung in einem gesellschaftlich bedeutsamen, für AbsolventInnen sicheren Berufsfeld geboten. Die Pflegeausbildungen sind methodisch und strukturell besonders auf die Anforderungen und Erwartungen von Erwachsenen abgestimmt.

543 Medizinisch-technische Dienste

55 Eigene Krankenanstalten

Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 - SKAG, LGBl Nr 24/2000 in der Fassung LGBl Nr 50/2011:

Entsprechend den Bestimmungen des § 1 leg cit sind Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) Einrichtungen, die

- a) zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung;
- b) zur Vornahme operativer Eingriffe;
- c) zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung;
- d) zur Entbindung oder
- e) zur Durchführung von Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe bestimmt sind.

Ferner sind als Krankenanstalten im Sinne dieses Gesetzes auch Einrichtungen anzusehen, die zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.

550 Zentralkrankenanstalten

5500 Landeskliniken Salzburg

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 4. Juli 2003, Zahl 20091-1660/152-2003, wurde die Weiterentwicklung der Landeskliniken Salzburg und die Gründung der "Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH" (SALK) mit einem Stammkapital von 30 Mio. Euro festgelegt.

Zweck dieses Unternehmens ist die Sicherstellung einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung des Landes Salzburg auf Grundlage des jeweiligen Krankenanstaltenplans. Dies ist vor allem durch die Führung der Salzburger Krankenanstalten (Landeskliniken) sicherzustellen. Voraussetzung für die Erfüllung dieses Unternehmenszweckes ist die Übertragung der Rechtsträgerschaft der Salzburger Landeskrankenanstalten (Landeskliniken) und des Betriebes der Landeskliniken an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (kurz: SALK).

Von der Übertragung der Rechtsträgerschaft sind das St. Johannis-Spital, die Christian-Doppler-Klinik, das Landeskrankenhaus St. Veit und das Institut für Sportmedizin einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit diesen verbundenen Einrichtungen und Nebenbetrieben umfasst.

Zur Regelung der wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Land Salzburg als bisherigem Rechtsträger der Landeskrankenanstalten und der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH wurde am 21. November 2003 eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen, welche die Übertragung der Rechtsträgerschaft, einen Pachtvertrag und eine Finanzierungsvereinbarung zum Gegenstand hat.

Darüber hinaus wurde im Gesetz vom 5. November 2003, LGB1 Nr 119/2003 (Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz), festgelegt, dass Landesbedienstete, die am 1.1.2004 in der Holding der Landeskliniken Salzburg oder in einem der Holding zugeordneten Bereich einschließlich der Krankenanstalten beschäftigt waren, unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH zur dauernden Dienstleistung zugewiesen werden.

Der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft ist gemäß § 2 Abs 3 leg cit mit der Vertretung des Landes Salzburg als Dienstgeber gegenüber allen der Betriebsgesellschaft zugewiesenen oder neu aufgenommenen Landesbediensteten betraut.

1/55000 Landeskliniken Salzburg, laufender Betrieb

384.506.800

Auf der Grundlage von Punkt 3.3 des Vertrages zwischen dem Land Salzburg und der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (kurz:

SALK) vom 21. November 2003 leistet das Land an die SALK Förderungen zur Abdeckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes zum laufenden Betrieb.

Für das Jahr 2012 ist ein Zuschuss des Landes zum laufenden Betrieb in Höhe von insgesamt 99.448.800 Euro festgelegt. Hierbei handelt es sich um einen unüberschreitbaren Höchstbetrag.

Soweit es sich bei den Beschäftigten der SALK um Landesbedienstete handelt, sind die Personalkosten für die Landesbediensteten im Landeshaushalt auszuweisen. Gleiches gilt auch für den Dienstpostenplan. Die Personalkosten sind gemäß § 4 Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz von der Betriebsgesellschaft zu tragen.

Über die Abgangsdeckungsförderung hinaus leistet das Land auch Beiträge zum Schuldendienst. Auf den H-Ansatz 1/55002 wird hingewiesen.

Hinzu kommen die vom Land Salzburg aufzubringenden Zuschüsse an den Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES). Die Mittel des Fonds werden auf der Grundlage der Bestimmungen des SAGES-Gesetzes an die Fondskrankenanstalten im Land Salzburg verteilt.

Die Entwicklung des Betriebsabganges der Landeskliniken seit 1997 stellt sich nach Abzug der SAGES-Zuschüsse zusammenfassend wie folgt dar:

BETRIEBSABGANG *)		
Erfolg 1997	Euro	11.243.142
Erfolg 1998	Euro	10.046.002
Erfolg 1999	Euro	12.320.444
Erfolg 2000	Euro	15.942.094
Erfolg 2001	Euro	19.629.757
Erfolg 2002	Euro	28.128.800
Erfolg 2003	Euro	36.926.271
Erfolg 2004	Euro	38.539.507
Erfolg 2005	Euro	45.149.811
Erfolg 2006	Euro	53.128.667
Erfolg 2007	Euro	59.592.252
Erfolg 2008	Euro	64.001.037
Erfolg 2009	Euro	73.217.026
Erfolg 2010	Euro	83.072.415
LVA 2011	Euro	91.014.000
LVA 2012	Euro	99.448.800

*) Abdeckung durch das Land Salzburg: seit 2002 sind für die Inbetriebnahme der Chirurgie-West jährliche Mietkosten von 5,2-5,5 Mio. Euro zu entrichten.

2/55000 Landeskliniken Salzburg, laufender Betrieb

285.058.000

Einnahmen ergeben sich aus den Bezugsrefundierungen der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) auf der Grundlage von § 4 Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl Nr 119/2003. Demnach hat die Betriebsgesellschaft den Personalaufwand für die ihr zur Dienstleistung zugewiesenen bzw von ihr aufgenommenen Landesbediensteten zu tragen.

1/55002 Landeskliniken Salzburg, Schuldendienst

2.100.000

Vorgesorgt wird für den im Jahr 2012 zu entrichtenden Schuldendienst für die aufgenommenen Finanzschulden zur Finanzierung der Investitionen an den Landeskliniken Salzburg.

552 Standardkrankenanstalten

1/55200 Krankenhaus Tamsweg

1.903.300

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 24.9.2007, Zahl 201-1661/16-2007, wurde die Übernahme des Krankenhauses Tamsweg durch das Land Salzburg mit Wirkung vom 1.1.2008 genehmigt.

Das Land Salzburg hat sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, in Zukunft den Krankenhausbetrieb nach Maßgabe der strukturellen Vorgaben und unter Beachtung auf regionale Gesichtspunkte weiterzuführen. Auch das dem Krankenhausbetrieb zugehörige bewegliche und unbewegliche Vermögen wird an das Land Salzburg übertragen. Gleichzeitig übernimmt auch das Land die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten. Der bisherige Rechtsträgeranteil der Gemeinde Tamsweg entfällt ab 1.1.2008. Die Gemeinde Tamsweg zahlt jedoch in Hinkunft einen aliquoten Beitrag an den SAGES, der den Beitragszahlungen aller anderen Gemeinden des Betragsbezirkes entspricht.

Mit dem bisherigen dienst- und besoldungsrechtlichen Status der Bediensteten ist keine Änderung verbunden. Die Bediensteten werden weiterhin Gemeindebedienstete bleiben. Dies gilt auch für neu aufgenommene Bedienstete. Die Personalkosten werden zur Gänze vom Land Salzburg der Gemeinde refundiert. Die Ausübung der Dienstgeberfunktion erfolgt durch Delegierungsverordnung auf Antrag der Gemeinde.

Mit der Übertragung des Krankenhauses Tamsweg an das Land Salzburg sind zusätzliche Belastungen im Landeshaushalt verbunden. Verpflichtungen, die in der Vergangenheit vom Rechtsträger zu tragen waren, sind ab 1.1.2008 vom Land Salzburg aufzubringen. Dazu zählen nicht nur die Betriebsabgänge, sondern auch die Finanzierung der Investitionen und der Zinsbelastungen.

Mit der Übernahme des Krankenhauses Tamsweg hat das Land Salzburg auch das alleinige Kosten- und Finanzierungsrisiko eines sich beständig weiter entwickelnden medizinischen Fortschritts und der sich hieraus ergebenden Änderungen in den Leistungsanforderungen im Zusammenhang mit der stationären Patientenversorgung in der Region übernommen. Mit der Abdeckung des daraus resultierenden Betriebsabganges wird eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung im Land Salzburg nachhaltig abgesichert.

1/55201 Krankenhaus Mittersill

2.256.200

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 26.9.2007, Zahl 201-1660/216-2007, wurde die Übernahme des Krankenhauses Mittersill durch das Land Salzburg mit Wirkung vom 1.1.2008 genehmigt.

Das Land Salzburg hat sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, in Zukunft den Krankenhausbetrieb nach Maßgabe der strukturellen Vorgaben und unter Beachtung auf regionale Gesichtspunkte weiterzuführen. Auch das dem Krankenhausbetrieb zugehörige bewegliche und unbewegliche Vermögen wird an das Land Salzburg übertragen. Gleichzeitig übernimmt auch das Land die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten. Der bisherige Rechtsträgeranteil der Gemeinde Mittersill entfällt ab 1.1.2008. Die Gemeinde Mittersill zahlt je-

doch in Hinkunft einen aliquoten Beitrag an den SAGES, der den Beitragszahlungen aller anderen Gemeinden des Betragsbezirkes entspricht.

Mit dem bisherigen dienst- und besoldungsrechtlichen Status der Bediensteten ist keine Änderung verbunden. Die Bediensteten werden weiterhin Gemeindebedienstete bleiben. Dies gilt auch für neu aufgenommene Bedienstete. Die Personalkosten werden zur Gänze vom Land Salzburg der Gemeinde refundiert. Die Ausübung der Dienstgeberfunktion erfolgt durch Delegationenverordnung auf Antrag der Gemeinde.

Mit der Übertragung des Krankenhauses Mittersill an das Land Salzburg sind zusätzliche Belastungen im Landeshaushalt verbunden. Verpflichtungen, die in der Vergangenheit vom Rechtsträger zu tragen waren, sind ab 1.1.2008 vom Land Salzburg aufzubringen. Dazu zählen nicht nur die Betriebsabgänge, sondern auch die Finanzierung der Investitionen und der Zinsbelastungen.

Die Übernahme der Krankenhäuser Tamsweg und Mittersill erfolgt zu den gleichen Bedingungen. Auf die Erläuterung bei 1/55200 wird hingewiesen.

Mit der Übernahme des Krankenhauses Mittersill hat das Land Salzburg auch das alleinige Kosten- und Finanzierungsrisiko eines sich beständig weiter entwickelnden medizinischen Fortschritts und der sich hieraus ergebenden Änderungen in den Leistungsanforderungen im Zusammenhang mit der stationären Patientenversorgung in der Region übernommen. Mit der Abdeckung des daraus resultierenden Betriebsabganges wird eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung im Land Salzburg nachhaltig abgesichert.

555	Pflegeanstalten für chronisch Kranke
56	Krankenanstalten anderer Rechtsträger
560	Betriebsabgangsdeckung

1/56000 Zuschüsse an Krankenanstalten zum Betrieb 20.759.000

Das finanzielle Risiko einer durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsabgangssteigerung der Krankenanstalten trifft entsprechend den Rahmenbedingungen der Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung seit 1997 stets die Rechtsträger.

Mit den bei dieser Haushaltsstelle budgetierten Ausgaben des Landes Salzburg wird das finanzielle Risiko und die finanzielle Belastung zur Abdeckung des laufenden Betriebsabganges der Rechtsträger der Krankenanstalten Schwarzach, Barmherzige Brüder, Hallein, Zell am See und Oberndorf reduziert. Diese Förderung des Landes trägt damit nachhaltig zur Sicherstellung einer wohnortnahen Gesundheitsversorgung im Land Salzburg nach den Vorgaben des regionalen Strukturplanes für Salzburg (SGS) bei. Die Mehrausgaben sind auf den steten medizinischen Fortschritt und die sich hieraus ergebenden steigenden Leistungsanforderungen und die Entwicklung der Gesamtfallzahlen im stationären und ambulanten Bereich der Krankenanstalten zurückzuführen.

1) Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 7.4.2005, Zahl 20091-1660/59-2005, wurde dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg und der Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus BetriebsgmbH zugestimmt, wonach das Land Salzburg nicht mehr verpflichtet ist, einen fixen Prozentanteil des Betriebsabganges zu tragen, sondern die allfälligen maximalen Ausgleichszahlungen des Landes sowie das Leistungsangebot des Krankenhauses

im Vorhinein vereinbart werden müssen.

2) Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 10.6.2008, Zahl 201-1660/108-2008, wurde dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg und dem Konvent der Barmherzigen Brüder vom Heiligen Johannes von Gott Salzburg zugestimmt, wonach das Land Salzburg allfällige Ausgleichszahlungen jeweils nach vorheriger Verhandlung zu tätigen hat. Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichszahlungs-Rahmenvorgaben und Ausgleichszahlungen ist der Finanzmittelbedarf, der sich aus dem Betriebsabgang im Sinne der Budgetierungsgrundsätze (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) ergibt.

3) Mit Beschluss der Landesregierung vom 11.1.2010, Zahl 20111-RU/2009/452-2009, wurde festgelegt, dass das Land Salzburg für die Betriebsabgänge 2011 an die Rechtsträger der Gemeindekrankeanstalten Hallein, Oberndorf und Zell am See eine Landesförderung gewährt, die jeweils zumindest 72 % des über den 8 %-igen Rechtsträgeranteil hinausgehenden Anteiles am Betriebsabgang beträgt. Die Landesförderung soll dabei insgesamt 3,00 Mio. Euro für das Jahr 2011 betragen, wobei in diese Berechnungsbasis auch die anteiligen Betriebsabgänge der Krankenhäuser Tamsweg und Mittersill einkalkuliert sind.

Die Auszahlung erfolgt nach Feststellung des Jahresabschlusses. Bedingung des Landes für die Gewährung der Sonderunterstützung ist die Unterzeichnung und Einhaltung der gemeinsamen Erklärung durch die Bürgermeister der Rechtsträgergemeinden bzw. durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Krankenhaus Hallein).

Die Feststellung des Abganges erfolgt im Nachhinein durch den Salzburger Gesundheitsfonds.

561 Errichtung und Ausgestaltung

1/56100 Zuschüsse an Krankenanstalten für Investitionen 132.100

Bereitstellung von Investitionszuschüssen des Landes an Krankenanstalten anderer Rechtsträger. Auf die Vorsorge im außerordentlichen Haushalt (Abschnitt 5/56) wird hingewiesen.

57 Heilvorkommen und Kurorte

570 Kurfonds

1/57000 Beiträge aus dem Ertrag der Kurtaxe 4.224.000

Gesetz vom 16. Dezember 1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGB1 Nr 41/1993 idF LGB1 Nr 53/2011.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 7 leg cit ist die allgemeine Kurtaxe als Landesabgabe zu vereinnahmen. Die Erträge sind dem Kurfonds, wenn ein Fremdenverkehrsverband besteht diesem, nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung zu überweisen.

58 Veterinärmedizin

581 Maßnahmen der Veterinärmedizin

1/58100 Tiergesundheit

736.300

Der veranschlagte Kredit dient zur Erfüllung der sich aus den ergebenden behördlichen Aufgaben:

Tierseuchengesetz, BGBl Nr 177/1909 idgF

TierkennzeichnungsVO, BGBl Nr II 490/2003

IBR/IPV-Gesetz, BGBl Nr 636/1989 idgF

Rinderleukosegesetz, BGBl Nr 272/1982 idgF

Bienenseuchengesetz, BGBl Nr 290/1998 idgF

TiergesundheitsdienstVO, Kundmachung vom 27.9.2002 in den AVN

BVD/MD-VO, BGBl Nr II 303/2004

Im Einzelnen wird für die Beschaffung von Ohrmarken für Schafe und Ziegen, Beihilfen für Schlachtungen (Reagenten) in Härtefällen, für die Behandlung der Bienen gegen Varroabefall und den Ankauf varroaresistenter Königinnen, die Bekämpfung der Räude bei Schafen, die Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit der Schweine, die Untersuchung auf Fuchsbandwurm und diverse andere Zoonosen vorgesorgt. Für die Rauschbrandbekämpfung sowie für Impfschäden wird vorgesorgt, ebenso für die IBR/IPV-Bekämpfung. Für die Erfüllung der vorgeschriebenen Stichprobenuntersuchungen auf verschiedene anzeigepflichtige Tierseuchen werden die notwendigen Labor- und Entnahmekosten getragen.

Der Länderanteil für BSE-Laborkosten sowie für Nebenkosten der Testung von Normalschlachtungen in Schlachthöfen und landwirtschaftlichen Schlachttanlagen (wie Probenentnahmen, Materialkosten und Frachtkosten) und für die verpflichtende Entnahme von BSE-Proben bei gefallenen Tieren wird vorgesorgt.

Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist eine wesentliche Maßnahme der Tierseuchenprophylaxe und -bekämpfung und des Konsumentenschutzes. Um die Durchführung von Schlachtungen in allen Landesteilen zu gewährleisten, soll insbesondere eine Unterstützung der Wegentschädigung für die Untersuchungen der Schlachttiere erfolgen.

Ferner leistet das Land einen Beitrag zu den Laborkosten bei Untersuchungen von landwirtschaftlichen Direktvermarktern hergestellten Produkten.

Durch Maßnahmen des Tiergesundheitsdienstes sollen überdies die gesundheitlichen, hygienischen und wirtschaftlichen Bedingungen in der landwirtschaftlichen Tierhaltung verbessert werden.

59 Gesundheit, Sonstiges

590 Krankenanstaltenfonds

Am 29. März 1996 einigten sich Bund, Länder, Städte- und Gemeindebund auf eine grundlegende Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung zwecks Umstellung auf ein leistungsorientiertes Finanzierungssystem mit Inkrafttreten ab dem 1.1.1997. Die dazu abgeschlossene Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG war zunächst auf vier Jahre befristet (1997-2000) und wurde in der Folge durch weitere Vereinbarungen verlängert bzw. weiterentwickelt (2001-2004 und 2005-2008). Im Zuge vorgezogener Finanzausgleichsverhandlungen haben die Finanzausgleichspartner unterdessen am 10. Oktober 2007 für die Jahre 2008 bis 2013 Einigung unter anderem auch über eine neuerliche Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über

die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens erzielt.

Finanziell werden die Landesgesundheitsfonds neben den Beiträgen der Sozialversicherung (Art 21 Abs 6 der Vereinbarung) wie bisher maßgeblich auch durch Beiträge der Bundesgesundheitsagentur dotiert. Im Unterschied zu bisher werden jedoch die darin enthaltenen Umsatzsteueranteile des Bundes (1,416 % des Aufkommens abzüglich GSBG-Beihilfen) ebenso wie Fixbeträge des Bundes von rund 258,4 Mio. Euro ab 2009 nach Maßgabe der Entwicklung des um Vorwegabzüge bereinigten Aufkommens an gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel valorisiert. Ein Betrag von rund 83,6 Mio. Euro bleibt hingegen unvalorisiert (Art 17 Abs 1 Z 3 bzw. Art 21 Abs 2 Z 3 der Vereinbarung). Vor Überweisung an die Landesgesundheitsfonds abgezogen werden die Mittel für Projekte und Planungen (bis zu 5 Mio. Euro p.a. und bis zu 30 Mio. Euro für die Elektronischen Gesundheitsakte während der Gesamtlaufzeit der Vereinbarung) und für das Transplantationswesen (bis zu 3,4 Mio. Euro p.a.) sowie die Mittel für überregional bedeutsame Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen (bis 3,5 Mio. Euro p.a.).

Die Unterverteilung auf die einzelnen Landesgesundheitsfonds erfolgt weiterhin über "Landesquoten", die nach einem System komplexer Schlüssel und Vorweganteile ermittelt werden (Art 24 der Vereinbarung). Salzburg ist es gelungen, zur teilweisen Abgeltung der Belastung im Zusammenhang mit der Behandlung inländischer Gastpatienten ab 2008 aus den vereinbarten Zusatzmitteln einen weiteren Vorwegbetrag von 2 Mio. Euro p.a. zu erhalten.

Darüber hinaus ist ein so genannter "Reformpool" als eigener Teilbetrag im Rahmen der Mittelverwendung des Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES) für Projekte integrierter Versorgung, Leistungsverschiebungen zwischen intra- und extramuralem Bereich auf Landesebene und sektorübergreifende Finanzierung des Ambulanzbereiches eingerichtet (Art 31 der Vereinbarung).

Die Gesundheitsplattform ist das wichtigste Organ des Landesgesundheitsfonds.

Im Einzelnen sind im Jahr 2012 folgende Leistungen an den Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES) vorgesehen:

1/59010	Landesbeitrag	Euro	95.921.300
1/59011	Bundesbeitrag *)	Euro	38.926.300
1/59012	Gemeindebeitrag **)	Euro	9.023.000

		Euro	143.870.600

*) Einnahmenansatz 2/59011

***) Einnahmenansatz 2/94300

1/59010 Landesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 95.921.300

I. Die Leistungen des Landes Salzburg an den Salzburger Gesundheitsfonds im Jahr 2012 setzen sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag des Landes in der Höhe von 0,949 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer (nach Abzug des im § 8 Abs 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes genannten Betrages) gemäß Art 21 Abs 1 Z 2 der Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, das sind 13.517.000 Euro im Jahr 2012.

b) Valorisierter ehemaliger Beitrag des Landes zum Betriebsabgang der

öffentlichen Krankenanstalten (seinerzeitiger § 49 SKAG) gemäß § 5 Abs 1 des SAGES-Gesetzes in der Höhe von 80.397.500 Euro.

- c) Zusätzlicher Beitrag des Landes gemäß § 5 Abs 2 des SAGES-Gesetzes in der Höhe von 1.433.600 Euro und eines ergänzenden Landesbeitrages von 573.200 Euro aufgrund der geänderten Rechtsträgerstruktur.

II. Die Ausgleichsmittel, die das Land Salzburg in früheren Jahren als Rechtsträger der Krankenanstalten (Landeskrankenhaus Salzburg, Christian- Doppler-Klinik, Landesklinik St. Veit) vom Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds erhalten hat, fließen in Folge der Ausgliederung der Landeskliniken Salzburg nunmehr unmittelbar vom Salzburger Gesundheitsfonds an die Gemeinnützige Salzburger Landes- kliniken Betriebsgesellschaft mbH (§ 12 SAGES-Gesetz).

1/59011 Bundesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 38.926.300

Die Beiträge der Bundesgesundheitsagentur zur Krankenanstaltenfinanzierung sind über den Landeshaushalt zu führen und werden budgetneutral an den Salzburger Gesundheitsfonds weitergeleitet.

2/59011 Bundesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 38.441.800

Auf der Grundlage des Art 21 Abs 2 der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens leistet die Bundesgesundheitsagentur an die Landesgesundheitsfonds folgende Beiträge:

- einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 1,416 vH des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer im Jahr 2012 (nach Abzug des im § 8 Abs 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes genannten Betrages);
- einen jährlichen Beitrag von insgesamt rund 258,4 Mio. Euro zuzüglich Valorisierung gemäß der Ertragsanteile-Entwicklung ab 2009 sowie rund 83,6 Mio. Euro unvalorisiert, der in unterschiedlich hohen Anteilen nach verschiedenen Vorweganteilen und mit verschiedenen Hundertsätzen auf die einzelnen Landesgesundheitsfonds unterverteilt wird; vor dieser Unterverteilung werden Mittel zur Finanzierung von Projekten und Planungen (bis zu 5 Mio. Euro p.a. sowie bis zu 30 Mio. Euro innerhalb der Vereinbarungslaufzeit für ELGA), zur Förderung des Transplantationswesens (bis zu 3,4 Mio. Euro p.a.), zur Finanzierung überregional bedeutsamer Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen (bis zu 3,5 Mio. Euro p.a.) sowie allfällige, einen bestimmten jährlichen Betrag übersteigende Kosten für Anstaltspflege im Ausland in Abzug gebracht.

Die budgetneutrale Weiterleitung der Beiträge des Bundes an den Landesfonds erfolgt über den H-Ansatz 1/59011.

1/59012 Gemeindebeiträge zur Krankenanstaltenfinanzierung 9.023.000

Die beim Haushaltsansatz 2/94300 präliminierten Beiträge der Gemeinden zur Krankenanstaltenfinanzierung, die als Zweckzuschüsse des Bundes konzipiert sind (§ 23 Abs 2 des Finanzausgleichsgesetzes), werden im Wege des gegenständlichen Haushaltsansatzes budgetneutral an den Salzburger Gesundheitsfonds weitergeleitet.

1/59100 Krankenanstalten/Justizinsassen

549.100

Für die Behandlung und Unterbringung von Schubhäftlingen in Krankenanstalten leisten die Länder an den Bund auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG seit dem Jahr 2003 nach zweimaliger Verlängerung inzwischen befristet für die Geltungsdauer des paktierten Finanzausgleiches (bis 2013) einen jährlichen Beitrag von insgesamt 8,5 Mio. Euro. Auf das Land Salzburg entfällt daraus ein Anteil von 549.100 Euro.

Für die Zahlung im Jahr 2012 wurde Vorsorge getroffen.